

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Göhren für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Göhren vom 22.09.2025 Beschluss Nr. 113-11/25 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1)	im Ergebnishaushalt auf	von bisher	auf
		EUR	EUR
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.651.500	3.673.600
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.223.800	4.029.700
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-572.300	-356.100
2)	im Finanzhaushalt auf	von bisher	auf
		EUR	EUR
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.354.100	3.376.200
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	3.923.900	3.696.000
	einen jahresbezogenen Saldo		
	der laufenden Ein- u. Auszahlungen von	-569.800	-319.800
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
	Investitionstätigkeit von	638.300	638.300
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
	Investitionstätigkeit von	1.535.600	1.535.600
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus		
	der Investitionstätigkeit von	-897.300	-897.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird unverändert festgesetzt auf 297.300 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 756.000 EUR auf 1.171.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 525 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 295 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,5 Vollzeitäquivalente.

¹einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	11.634.995 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	10.847.295 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	10.491.195 EUR.

§ 8 Weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Aufwendungen

Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.2. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

8.4. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

8.4.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Haushalts – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

8.5. Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit

8.5.1. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Aufwendungen und für laufenden Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar sind, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

8.5.2. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise übertragbar sind, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

8.6. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.6.1. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23. Oktober 2025 erteilt.

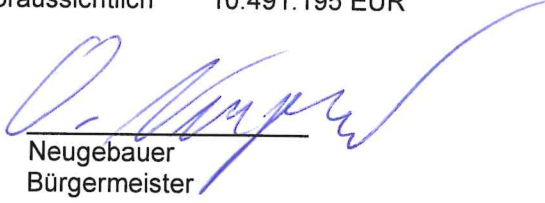
Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|--|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -3.143.032 EUR
-2.926.832 EUR |
| 2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -1.162.291 EUR
-912.291 EUR |
| 3. zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 10.274.995 EUR
10.491.195 EUR |

Ostseebad Göhren, den 06.11.2025

Ort, Datum




Neugebauer
Bürgermeister